SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 135/87 *

I — Sachverhalt und Verfahren

In seinem Urteil vom 6. Februar 1986 in der Rechtssache 143/84 (Vlachou/Rechnungshof, Slg. 1986, 459) hat der Gerichtshof (Erste Kammer) bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit des internen Auswahlverfahrens CC/LA/20/82 (das der Besetzung der Planstelle eines Überprüfers/Hauptübersetzers in der griechischen Abteilung des Sprachendienstes des Rechnungshofes diente) folgendes ausgeführt:

„Es ist deshalb festzustellen, daß der Prüfungsausschuß gegen den allgemeinen Grundsatz der Gleichbehandlung der Teilnehmer an einem Auswahlverfahren verstoßen hat, indem er nach Kenntnisnahme von den Befähigungsnachweisen der Bewerber ein System der Verteilung der für die Berufserfahrung zu vergebenden Punkte festgelegt hat, das geeignet war, objektiv zu einer Unterbewertung bestimmter, von einem der Bewerber vorgelegten Befähigungsnachweise zu führen (Randnr. 19).

Die Rechtswidrigkeit der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Festlegung der Kriterien für die Bewertung der Befähigungsnachweise über die Berufserfahrung der Bewerber wirkte sich auf die Entscheidung aus, mit der der Prüfungsausschuß eine Eignungsliste mit einer Einstufung der Bewerber aufstellte, an die sich die Anstellungsbehörde für die Ernennungsentscheidung gehalten hat (Randnr. 20).

Wegen der rechtswidrigen Durchführung des Auswahlverfahrens CC/LA/20/82 ist deshalb die Entscheidung vom 25. November 1983 aufzuheben, durch die der Präsident des Rechnungshofes Herrn K. für die Stelle eines Überprüfers/Hauptübersetzers im Sprachendienst des Rechnungshofes ernannt hat (Randnr. 21)."

Aufgrund dieses Urteils, mit dem die Ernennung des Herrn K. (der in der Eignungsliste dieses Auswahlverfahrens an erster Stelle stand) aufgehoben wurde, beantragte die Klägerin, Übersetzerin in der griechischen Abteilung des Sprachendienstes des Rechnungshofes (die in der Eignungliste desselben Auswahlverfahrens an zweiter Stelle stand), mit Schreiben vom 21. März 1986 bei der Anstellungsbehörde des Rechnungshofes, sie auf die fragliche Planstelle eines Überprüfers/Hauptübersetzers zu ernennen. Mit Entscheidung vom 15. Juli 1986 wies die Anstellungsbehörde diesen Antrag als unbegründet zurück.

Mit Entscheidung vom 26. August 1986 gab die Anstellungsbehörde die Eröffnung eines interinstitutionellen Auswahlverfahrens (CC/LA/10/86) zur Besetzung der in der griechischen Abteilung des Sprachendienstes immer noch freien Planstellen eines Überprüfers/Hauptübersetzers bekannt.

Gegen diese Entscheidungen vom 15. Juli und 26. August 1986 legte die Klägerin am 14. Oktober 1986 Beschwerde ein. Nachdem die Beschwerde mit Entscheidung vom 29. Januar 1987 zurückgewiesen worden war, hat die Klägerin die vorliegende Klage erhoben, die am 30. April 1987 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden ist.

Durch Beschluß vom 24. September 1987 hat der Gerichtshof (Erste Kammer) Herrn Klapanaris als Streithelfer zur Unterstützung der Anträge des Beklagten zugelassen.

* Verfahrenssprache: Französisch.

Das schriftliche Verfahren ist ordnungsgemäß abgelaufen.

Der Gerichtshof (Erste Kammer) hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

II — Anträge der Parteien

Die *Klägerin* beantragt,

a) die vorliegende Klage für zulässig zu erklären,

b) sie für begründet zu erklären und dementsprechend

c) die Zurückweisung ihres Antrags vom 21. März 1986 und ihrer Beschwerde vom 14. Oktober 1986 als rechtswidrig aufzuheben,

d) folglich festzustellen, daß sie einen Anspruch auf die in Rede stehende Planstelle LA 5/LA 4 in der griechischen Übersetzungsabteilung des Rechnungshofes hat,

e) das vom Rechnungshof bekanntgegebene Auswahlverfahren CC/LA/10/86 aufzuheben,

f) dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Der *Rechnungshof* beantragt,

— die Klage als unzulässig, jedenfalls aber als unbegründet abzuweisen,

— der Klägerin sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Der *Streithelfer* beantragt,

— die Klage als unzulässig abzuweisen,

— sie jedenfalls als unbegründet abzuweisen,

— der Klägerin sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

III — Vorbringen der Parteien

Zur Zulässigkeit

In seiner Klagebeantwortung macht der *Rechnungshof* die Unzulässigkeit der Klage geltend. Da Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits im wesentlichen die Auslegung des Urteils des Gerichtshofes vom 6. Februar 1986 in der Rechtssache 143/84 sei, hätte sich die Klägerin, anstatt eine Anfechtungsklage zu erheben, mit einem Antrag auf Auslegung dieses Urteils nach Artikel 40 der Satzung an den Gerichtshof wenden müssen. Eine Umdeutung der Klage in einen Auslegungsantrag scheide aus, da sie nicht gegen sämtliche Beteiligten der Rechtssache 143/84 gerichtet worden sei, wie es Artikel 102 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes vorschreibe.

Jedenfalls sei die Klage unzulässig, soweit sie auf Aufhebung der Entscheidung gerichtet sei, mit der der Antrag der Klägerin vom 21. März 1986 abgelehnt worden sei. Diese Entscheidung habe nämlich nur mit der

Verwaltungsbeschwerde angefochten werden können (was im übrigen auch geschehen sei).

Die *Klägerin* hält demgegenüber die Klage für zulässig, weil sie fristgerecht erhoben worden sei und sie beschwerende Maßnahmen betreffe. Im übrigen sei das Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache 143/86 vollständig klar gewesen, weshalb sie kein Interesse daran habe, die Auslegung des Urteils zu beantragen.

Der *Streithelfer* schließt sich den Ausführungen des Rechnungshofes zur Zulässigkeit der Klage an.

Zur Begründetheit

Im Rahmen der Begründetheit macht die *Klägerin* drei Klagegründe geltend.

Mit dem ersten wird ein Verstoß gegen Artikel 176 EWG-Vertrag gerügt und geltend gemacht, die Anstellungsbehörde hätte zur Durchführung des Urteils 143/84 die Klägerin — als zweite der Eignungsliste des Auswahlverfahrens CC/LA/20/82 — auf die fragliche Planstelle ernennen müssen. Die Klägerin untermauert diesen Klagegrund damit, daß der Gerichtshof in dem genannten Urteil nicht die Ungültigkeit der gesamten Eignungsliste dieses Auswahlverfahrens festgestellt habe, sondern nur die Ungültigkeit der Ernennung des Erstplazierten (des Herrn Klapanaris); bestätigt werde diese Auffassung im übrigen durch das Urteil des Gerichtshofes vom 9. Februar 1984 in den Rechtssachen 316/82 und 40/83 (Kohler/Rechnungshof, Slg. 1984, 641).

Mit dem zweiten Klagegrund wird ein Verstoß gegen Artikel 29 des Beamtenstatuts gerügt, weil die Anstellungsbehörde im Fall der Aufhebung des erwähnten Auswahlverfahrens ein weiteres internes Auswahlverfahren hätte veranstalten müssen, anstatt ein interinstitutionelles Auswahlverfahren durchzuführen.

Schließlich macht die Klägerin einen Ermessensmißbrauch geltend und begründet dies damit, daß ihre Nichternennung auf die fragliche Planstelle nicht im dienstlichen Interesse liege.

Der *Rechnungshof* trägt vor, in dem genannten Urteil 143/84 habe der Gerichtshof festgestellt, daß das Auswahlverfahren CC/LA/20/82 mit einem objektiven Fehler behaftet gewesen sei, nämlich der Rechtswidrigkeit der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Festlegung der Kriterien für die Bewertung der Befähigungsnachweise über die Berufserfahrung der Bewerber. Diese Rechtswidrigkeit habe natürlich die Ungültigkeit der von demselben Prüfungsausschuß auf der Grundlage der angefochtenen Bewertungskriterien aufgestellten Eignungsliste zur Folge gehabt. Dies sei im übrigen dem Wortlaut des Urteils, namentlich der Randnummer 20 der Entscheidungsgründe, zu entnehmen.

Der Rechnungshof habe unter diesen Umständen die Klägerin nicht aufgrund einer Eignungsliste ernennen können, deren Rechtswidrigkeit der Gerichtshof festgestellt habe. Vielmehr sei er aufgrund des Urteils gehalten gewesen, die Ernennung des Herrn Klapanaris aufzuheben und außerdem den so freigewordenen Dienstposten neu zu besetzen. Die von der Klägerin für ihre Auffassung angeführten Präzedenzfälle seien nicht einschlägig, da es bei ihnen um Rechtssachen gegangen sei, in denen der Gerichtshof nicht die Rechtswidrigkeit der vom Prüfungsausschuß aufgestellten Eignungsliste festgestellt habe.

Was den angeblichen Verstoß gegen Artikel 29 des Beamtenstatuts betreffe, so sei es nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes Sache der Anstellungsbehörde, in der Reihenfolge des Artikels 29 die angemessene Art der Besetzung der freien Stellen des betreffenden Organs zu bestimmen.

Der Rechnungshof beantragt schließlich, der Klägerin die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, da sie die Klage böswillig erhoben habe.

Der *Streithelfer* schließt sich dem Vorbringen des Rechnungshofes an, wobei er zum einen darauf hinweist, daß mit dem genannten Urteil des Gerichtshofes vom 6. Februar 1986 die Eignungsliste des Auswahlverfahrens CC/LA/20/82 aufgehoben worden sei, und zum anderen darauf, daß die Entscheidung der Anstellungsbehörde, die fragliche Planstelle eines Überprüfers/Hauptübersetzers im Wege eines interinstitutionellen Auswahlverfahrens zu besetzen, ausschließlich in das Ermessen gestellt sei, über das die Anstellungsbehörde insoweit verfüge.

Abschließend beantragt der Streithelfer, der Klägerin die gesamten Kosten des Verfahrens einschließlich seiner eigenen Kosten aufzuerlegen.

G. Bosco
Berichterstatter